

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1916**

118 (11.3.1916) Mittagsblatt, Zweites Blatt

# Badische Landeszeitung

Samstag-Beilage: Kriegsdrachberichte der Woche

Samstag-Beilage: Badisches Unterhaltungsblatt

Verantwortlich: Für den leitenden Teil, Deutsches Reich, Ausland, badische Politik und Feuilleton Walter Günther; für badische unpolitische Angelegenheiten, Lokalnachrichten, Gerichtssaal, Sport, Handel und letzte Telegramme Carl Binder; für Redaktionen und Inserate Mathilde Schumann; sämtlich in Karlsruhe.

Verantwortlich: Für den leitenden Teil, Deutsches Reich, Ausland, badische Politik und Feuilleton Walter Günther; für badische unpolitische Angelegenheiten, Lokalnachrichten, Gerichtssaal, Sport, Handel und letzte Telegramme Carl Binder; für Redaktionen und Inserate Mathilde Schumann; sämtlich in Karlsruhe.

Sprechzeit der Redaktion: vormittags 1/10 bis 1/11 Uhr, nachmittags 1/5 bis 1/6 Uhr. Telefon-Anschluß Nr. 400.

Rotationsdruck und Verlag der Badischen Landeszeitung, G. m. b. H., Ditschstr. 9, Karlsruhe.

Nr. 118 Zweites Blatt. Karlsruhe, Samstag, 11. März 1916 75. Jahrgang. Mittagblatt.

## Der deutsche Reichshaushalt-Gesetz.

(Berlin, 10. März.)

Dem Reichshaushaltgesetz für das Rechnungsjahr 1916 sind Vorbemerkungen vorausgeschickt, in denen es heißt: Die für die Durchführung des Krieges benötigten Mittel werden nach Bedarf durch besondere Kriegskredite angedeckt. Der im Dezember 1915 bewilligte Kriegskredit von 10 Milliarden wird noch für einige Monate ausreichen, sodann wird dem vorliegenden Etat ein neuer Kriegskredit noch nicht verbunden werden können. Die fortwährenden Ausgaben der Verwaltung des Reichsheeres, des Reichsmilitärgerichts und der Verwaltung der kaiserlichen Marine werden während des Krieges, dessen Dauer sich nicht voraussagen läßt, gleichfalls aus den Kriegskrediten bestritten; sie sind deshalb in den vorliegenden Etat nicht eingestellt worden. Die Kriegsverhältnisse machen, wie im Vorjahre, eine zuverlässige Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres 1916 unmöglich. Es sind deshalb, wie im Etat 1915 im allgemeinen die Anlage des letzten Friedensetats übernommen worden, wobei diejenigen Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt sind, welche durch Beitritt und durch andere in ihrer Wirkung feststehende Tatsachen bedingt werden. Die wichtigsten dieser Änderungen betrifft die ordentliche Ausgabe für die Verzinsung und Tilgung der Reichsschuld, die entsprechend dem Verfahren im Etat für 1915 mit dem tatsächlich erforderlichen Betrag in Höhe von rund 2300 Millionen Mark erscheint. Die Erstellung des Gleichgewichtes im ordentlichen Etat für das Rechnungsjahr 1916 ist ohne die Erschließung neuer Einnahmen nicht möglich.

Die vorgeschlagenen Kriegssteuern — Tabakabgaben, Quittungssteuer, Reichsabgabe von Post- und Telegrammverkehr, Kraftfahrzeugsteuer — deren voller Jahresertrag auf 500 bis 540 Millionen Mark veranschlagt wird, sind angesichts der Tatsache, daß sie nicht alsbald mit Beginn des neuen Rechnungsjahres in Kraft treten werden, mit 480 Millionen Mark in Einnahme gestellt. — Um jedoch nicht nur formell das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben herzustellen, sondern auch materiell in dieser Richtung zu wirken, ist daneben ein Kapitel für Einnahmen aus der Kriegseinkommensteuer vorgesehen. Bei diesem Kapitel sollen diejenigen Einnahmen aus der Kriegseinkommensteuer, welche auf das Rechnungsjahr 1916 entfallen, berechnet werden, um den Ausfall bei den anderen Einnahmekapiteln auszugleichen. Im einzelnen wird nachstehend berichtet:

Der Überschuss des Rechnungsjahres 1914 von rund 219 704 721 M wird gemäß Par. 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. März 1915 zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Etats bereitgestellt.

Bei den fortwährenden Ausgaben des ordentlichen Etats sind soweit als möglich die Mittel der Gehälter nach Dienstposten und die Veränderungen in den Auswahrscheinlichkeiten berücksichtigt, die sich aus wesentlichen Preisverhältnissen oder aus tatsächlichen Betriebsverhältnissen ergeben. Daneben ist davon abgesehen worden, die noch den Durchschnitt der Vorjahre bemessenen Aufträge fortzuführen, weil hierfür die Ergebnisse des mehr als zur Hälfte zur Kriegsvorbereitung verlaufenden Rechnungsjahres 1914 keine ausreichende Grundlage bieten.

Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats betreffen sich auf die Fortführung bereits begonnener Maßnahmen, neue sind nur ausnahmsweise bei dringendem Bedarfe vorgesehen. Dieser ist bei der Post in etwas größerem Umfang als bei den übrigen Verwaltungen hervorzuheben. In den Etat der allgemeinen Finanzverwaltung sind Geldmittel eingestellt zur Gewährung von Unterhaltungen an Beamte im Ruhestand und solche Pensionen, die ohne die Eigenschaft von Beamten zu beziehen, im Reichsdienst beschäftigt gewesen sind, sowie an die Hinterbliebenen dieser Pensionen. Ausgeschlossen sind im ordentlichen Etat alle Ausgaben, welche während des Krieges aus den besonderen bewilligten Kriegskrediten bestritten werden und deren Erfüllung nach dem Friedensschlusse sich vorerst nicht übersehen läßt.

Beim außerordentlichen Etat werden 16 266 000 Mark angefordert. Sie betreffen Ausgaben beim Reichsamt des Innern und bei der Reichs-Eisenbahnenverwaltung, welche nach den bestehenden Grundgesetzen auf die Anleihe zu übernehmen sind.

Zur Schuldentilgung werden bereitgestellt zusammen 82 947 530 M, welche gemäß Par. 5 der Reichsschuldenordnung zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldtiteln verwendet werden sollen.

Durch das Etatsgesetz wird wie im Vorjahre angeordnet, daß eine Tilgung der Kriegsanleihen nicht stattfindet, weil hierüber erst nach dem Friedensschlusse bestimmt werden kann.

Der Schatzanweisungskredit ist auf zwei Milliarden Mark bemessen.

Die ungedeckten Matrikularbeiträge sind nach dem Satz von 80 % für den Kopf der Bevölkerung von 1910 auf 51 940 734 M bemessen.

Der Hinterbliebenenversicherungsfonds belief sich am 1. Februar 1916 nach dem Nennwert der Wertpapiere auf 49 083 000 M.

Für den Haushalt der Schutzgebiete bleiben im Rechnungsjahr 1916 die Bestimmungen des Etats für das Rechnungsjahr 1914 maßgebend.

Der ordentliche Etat zeigt bei den Einnahmen Zugänge von 677 425 084 M, darunter 480 000 000 M aus Kriegssteuern, Zugänge von 341 244 576 M, darunter 2 Millionen M bei den Reichsstempelabgaben von Schicks, 327 740 881 M beim Reichsbeitrag. Die Gesamtsumme der Einnahmen beträgt 3 659 261 989 M, gegen das Vorjahr mehr 336 180 508 M.

Bei den fortwährenden Ausgaben ist ein Zugang von 1 037 798 775 M zu verzeichnen, wovon auf die Reichsschuld 1 085 140 726 M, auf die Reichseisenbahnenverwaltung 1 508 090 Mark entfallen; ein Abgang von 621 337 064 M, von denen

446 589 708 M auf die Verwaltung des Reichsheeres, 110 430 749 Mark auf die Verwaltung der kaiserlichen Marine entfallen. Bei den einmaligen Ausgaben ist ein Zugang von 10 575 128 M zu verzeichnen, an dem die Reichsdruckerei, die Reichsschuld und die allgemeine Finanzverwaltung beteiligt sind; ein Abgang von 90 856 331 M, wovon 28 528 734 M auf das Reichsheer, 24 677 702 Mark auf die Marine, 20 776 136 M auf das Reichskolonialamt entfallen. Die Summe der Ausgaben des ordentlichen Etats beträgt 3 659 261 989 M, gegen das Vorjahr mehr 336 180 508 Mark wie oben.

Der außerordentliche Etat schließt in der Einnahme mit 87 507 853 M, gegen das Vorjahr mehr 7 008 635 M; in der Ausgabe mit 99 213 530 M, gegen das Vorjahr weniger 29 943 123 470 M. Durch Anleihe bleiben aufzubringen 11 705 677 M.

## Mitteilungen aus der Karlsruher Stadtratsitzung vom 9. März 1916.

**Ertragungen.** Der Stadtrat hat seiner Excellenz der Frau Geheimrat von Frensdorf aus Anlaß ihres 70. Geburtstages unter Hervorhebung ihrer vielfachen Verdienste auf öffentlichem und humanitärem Gebiete Glückwünsche ausgesprochen, wofür dieselbe dankt. — Gleichfalls zum 70. Geburtstag hat der Stadtrat ferner den Herrn Bierbrauereibesitzer Kommerzienrat Karl Schrempf beglückwünscht und dabei dessen pietät und in hervorragender Weise betätigten Wohlthätigkeitswesens gedacht. Auch dieser dankt für die ihm erwiesene Ehrung.

**Kriegshilfe für Dispenst.** Der Stadtrat erklärt sich damit einverstanden, daß in dieser Stadt ein Ortsausschuß des Kriegshilfsvereins Baden für den Kreis Remel gebildet wird.

**Kriegsrenten bei Eltern.** Der Kommandeur der 52. Reserve-Division teilt mit, daß die von der Stadtgemeinde für die Kriegsertragsangelegenheiten in Betracht kommende Verfügung über die Kriegsertragsrenten nunmehr durch eingetragene und bereits angefangene seien. Der Kommandeur knüpft daran Worte warmsten Dankes für die Unterstützung, die der Division in ihrem Vertrieben, den auf den Gesellenstand über die in Betracht gefallenen Einnahmen der badischen Heimat eine würdige Aufrechterhaltung, dadurch ausbleiben ist.

**Mahnahmen gegen die Wohnungsnot nach dem Kriege.** Das Groß-Bürgeramt des Jahres hat im Dezember v. J. einen Bericht an die Bezirksämter gerichtet, in welchem auf das voranschreitende nach dem Kriege herbeizutrende erhöhte Bedürfnis nach Kleinwohnungen hingewiesen und verlangt wird, daß diese Frage schon jetzt ernstlich Prüfung unterzogen werde und daß insbesondere die Gemeinden sich darüber schlüssig machen, welche Maßnahmen sie zur Verfürgung einer solchen Wohnungsnot zu ergreifen gedenken und was sie zur Erleichterung der Beschaffung von Kleinhäusern mit Gärten für Kriegsinvaliden, Kriegsertragsrenten und hinführende Familien tun wollen. In dem eingehenden Bericht des Stadtrats an das Groß-Bürgeramt, worin die verschiedenen vom Ministerium gestellten Fragen beantwortet sind, wird u. a. auf die Maßnahmen hingewiesen, welche die Stadtverwaltung zur Befreiung einer etwaigen Wohnungsnot schon eingeleitet hat, nämlich auf die vor kurzem gegrißte Hypothekensicherungs-Gesellschaft, auf die Verhandlungen über Errichtung einer Käuferkassette und auf die Unterstützung der Vertriebenen der bestehenden und etwa noch zu gründenden Bauvereinigungen in der Förderung der Kleinhauseinbauten insbesondere durch Bereitstellung von Bauplatz und Gelände.

**Ambau der Ruppurrstraße.** Der Bürgerausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. September 1915 seine Zustimmung zur Verbreiterung und zum Ambau der Ruppurrstraße erteilt. Danach sollte die Straße zwischen den Gassen der Straßenbahn mit Granitsteinen, rechts und links mit Stampfsplatt gepflastert werden. Infolge des Krieges mußte die Ausführung des Projekts zurückgestellt werden, da es nicht nur an den nötigen Arbeitskräften mangelte, sondern auch der erforderliche Stampfsplatt nicht zu erhalten ist. Inzwischen hat sich aber der Zustand der Ruppurrstraße derart verschlechtert, daß Abhilfe dringend geworden ist. Der Stadtrat beschließt daher, die Fortführung der Ruppurrstraße in ihrer ganzen Breite mit Granitpflaster zu verlegen und den hierdurch entstehenden Mehraufwand von 50 000 M beim Bürgerausschuß anzufordern. In diesem Sinne ist auch die Bürgerausschuß der Stadt rat vorstellig geworden.

**Grundbesitzverwerb.** Der Ankauf von 5 in das Erweiterungsbereich des Rheinbogens stehenden Grundstücken in den Gewannen „Neufeld“ und „Hohfeld“ im Flächenmaß von zusammen 1042 Qm. für die Stadtgemeinde wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses genehmigt.

**Rom Kleinhäuser.** Einer am Rheinbogens anfalligen Firma werden weitere 527 Qm. anstehendes Gelände mietweise überlassen.

**Dankausgaben.** Der Stadtrat dankt der Dresdener Schrift „Die wirtschaftliche Lage Deutschlands im Kriege“, dem Herrn Redaktionsleiter des „Volkswirtschaftlichen Monatsheftes“ für die Überreichung seiner Schrift „Reichsdrachberichte“ an der Beifügung der Reichsdrachberichte an der Front“, dem Reichsdrachberichte des Österreichisch-ungarischen Hilfsvereins, welcher die Einladung zu den am 12. März, nachmittags 4 Uhr und abends 8 Uhr, im großen Festsaal der städtischen Militärkaserne zu Kriegsmobilisierungsarbeiten, ausgeführt von der Kapelle des I. und II. Infanterie-Regiments, Albrecht, Herzog von Württemberg, Nr. 73 (Speyerer) und dem Herrn Sprechlehrer Georg Heilmann von hier, 8. Bt. als Landsturmmann im Felde, für die Überreichung einer Mappe mit Photographien deutscher und französischer Soldatenräuber auf dem Karlsruher Friedhof, einer weiteren Mappe mit Aufnahmestellen solcher Aufnahmen und einer von ihm herausgegebenen Schrift „Landskand och vederskate“ („Deutschland und seine Wärderskate“).

## Kriegsauszeichnungen.

Der Großherzog hat den nachgenannten Angehörigen von Truppenteilen eines Reserve-Armee-Korps die folgenden Auszeichnungen verliehen:

Das Ritterkreuz erster Klasse mit Eichenlaub und Schwertern vom Orden vom Jägering Löwen: dem Oberleutnant Georg Truhn, Kommandeur des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 240, und dem Oberleutnant a. D. Otto Wredt, Kommandeur des Reserve-Infanterie-Regiments Nr. 239;

das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern: den Hauptleuten und Kompanieführern im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 238 Oberhard Adamczyk und Hans Roth;

das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Schwertern: dem Oberleutnant Gustav Richter im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 238, dem Leutnant d. L. I. Rudolf Frech und dem Leutnant d. L. I. Max Scharrer in demselben Regiment, dem Leutnant d. L. I. G. Friedrich Finster, dem Leutnant Waldemar Wappenhans sowie den Leutnanten d. L. I. Hermann Schmid, Friedrich Grohe und Fritz Guck im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 239, dem Leutnant d. L. I. Albert Hillius im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 240 sowie dem Leutnant d. R. Heinrich Lepique beim Stab der Ballon-Abwehr-Kompanie;

das Verdienstkreuz vom Jägering Löwen am Bande des Militärlichen Karl-Friedrich-Ordens: dem Feldwebelkommandant Wilhelm Gehl beim Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 240.

Der Großherzog hat dem Obersten Otto von Deimling, Kommandeur des Feldartillerie-Regiments Großherzog (I. Badischer) Nr. 14, das Kommandeurkreuz zweiter Klasse mit Schwertern des Ordens vom Jägering Löwen und dem Hauptmann d. L. I. Karl Krieg bei der Feldstiller-Abteilung Nr. 42 das Ritterkreuz zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern des Ordens vom Jägering Löwen verliehen.

## Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Company.

Es wird uns geschrieben: Nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen zwischen den Vertretern der verschiedenen bestehenden Verwaltungen, den anderen Gläubigern der St. Louis- und San Francisco-Bahn, der Reorganisationskommission und den zuständigen Behörden, liegt nunmehr der Plan für die Neuordnung der Finanzen der Gesellschaft vor. Die Reorganisationskommission haben die New Yorker Firmen J. und W. Seligman u. Co. und Speyer u. Co. als Emissionshäuser der letzterenzeit auch in Deutschland eingeführten Anleihe 4% Bonds und General Lien 5% Bonds übernommen. Der Reorganisationsplan sieht die Gründung einer neuen Gesellschaft unter Ausschluß der dem alten System angehörenden Kansas-Orient, Texas und Mexico-Division und der Chicago und Eastern Illinois-Bahn ins Auge, deren unbetrieblige Ergebnisse in den letzten Jahren vor der Zwangsverwaltung die Einnahmen des Systems besonders ungünstig beeinflusst haben.

Die Forderung der planmäßig vorzugehen, für die Durchführung der Reorganisation einschließlich der Auszahlung der vorerwähnten langfristigen Verbindlichkeiten erforderlich ist, wird die Kapitalisierung von 25 000 000 Dollar sein, wie es den Verhältnissen entspricht, von dem Aktionären der alten Gesellschaft getragen werden, die auf jede Aktie von nom. 100 Dollar eine Parzahlung von 50 Dollar zu leisten haben, gegen die sie einen Nominalbetrag von 50 Dollar in neuen 5 Proz. Prior-Bonds Serie B erhalten sollen.

Bei Durchführung des Plans würde sich die gesamte Kapitalisierung der neuen Gesellschaft um rund 38 000 000 Dollar, ihre feste Lasten um rund 5 700 000 Dollar und sämtliche vor den Dividenden auf die neuen Aktien vorzustehenden Posten um rund 1 180 000 Dollar niedriger stellen als bisher bei der alten Gesellschaft. In genauen Figuren würden die festen Lasten der neuen Gesellschaft 1 658 189,68 Dollar gegenüber 14 886 324,68 Dollar bei der alten Gesellschaft betragen.

Mit der alleinigen Ausnahme der nach dem 1. Juli 1917 fällig werdenden Equipment Trust Obligations, der Obligations der Kansas City, Fort Scott u. Memphis Bahn und der auch in Deutschland eingeführten General Mortgage 5 Prozent und 6 Prozent Bonds per 1931, die unverändert bestehen bleiben, sollen sämtliche Verbindlichkeiten der alten Gesellschaft durch Werte der neuen Gesellschaft, beginnend mit dem 1. Juli 1916, abgelöst werden.

Das Stimmrecht auf die neuen Aktien wird auf 5 Jahre in einem Voting Trust gebunden, dem von der Firma Speyer u. Co. Herr James Speyer und von der Firma J. u. W. Seligman u. Co. Herr Frederic Strauch und ferner die Herren Frederic W. Allen, James R. Bush, Charles G. Sedlin, Eugene R. R. Thayer und Julius A. Wade angehören.

In Durchführung der letzten 4 Jahre stellen sich die Nettoeinnahmen der Gesellschaft unter Ausschluß der in der Neuordnung abgesetzten Untergesellschaften auf rund 12 143 000 Dollar; für die am 31. Dezember 1915 abgelaufenen 6 Monate wurde ein Nettoeinkommen von 7 330 000 Dollar erzielt.

Dem gegenüber würden sich nach Durchführung der Reorganisation die jährlichen festen Lasten der neuen Gesellschaft auf nur 9 158 000 Dollar belaufen.

Das Amortisationsvermögen auf die 6 Prozent Cumulative Adjustment Bonds würde diese Summe um 2 433 000 Dollar erhöhen auf 11 591 000 Dollar, so daß also angenommen werden darf, daß die neue Gesellschaft mindestens die Zinsen auf die 6 Prozent Adjustment Bonds von Anfang an verdienen wird.

Bei Zahlung der Zinsen auf die 6 Prozent Adjustment Bonds würde sich für die Besitzer von Refunding Mortgage 4 Prozent Bonds das bisherige jährliche Einkommen von 4 Prozent auf 4 1/2 Prozent erhöhen.

Die Besitzer von General Lien 5 Prozent Bonds würden in dem gleichen Maße und ohne Berücksichtigung der für Bondsrückkäufe vorgesehenen Adjustment Bonds ein jährliches Einkommen von 5 1/2 Prozent erzielen, welches sich nach Aufnahme der Zinsausgaben auf die 6 Prozent Income Bonds auf 5 1/2 Prozent erhöhen würde.

Es hat sich in New York ein Syndikat gebildet, welches die Auszahlung von insgesamt 25 000 000 Dollar hat, wovon der alte Aktionäre garantiert; das gleiche Syndikat hat die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen der Reorganisationsleiter bis zu 5 000 000 Dollar Prior Lien Mortgage Bonds zwecks Befreiung etwa weiter für die Zwecke der neuen Gesellschaft erforderlichen Barmittel zu übernehmen.

Alle näheren Einzelheiten bezüglich der Neuordnung der Gesellschaft sind aus dem Reorganisationsplan ersichtlich, der im englischen Original bei den Hinterlegungsstellen für die Anleihe 4 Prozent Bonds und General Lien 5 Prozent Bonds einzusehen werden kann und dort auch in deutscher Uebersetzung erhältlich ist.

## Aus dem Geschäftsleben.

Calix im württbl. Schwarzwald. Die weltbekannte Spöhrer'sche höhere Landesschule (Internat) feiert dieses Jahr ihr 40-jähriges Bestehen. Aus dem Umfange, daß die Zahl der deutschen Besucher auch jetzt, während des Krieges, nur um 1/2 geringer ist als vor demselben, läßt sich leicht darauf schließen, daß die Anstalt allerorts großes Vertrauen genießt. In der inneren Einrichtung ist infolge einer Herberung erfolgt, als entsprechend den durch den Krieg gekappten neuen Verhältnissen und Bedürfnissen auch junge Damen aufgenommen und gleich den männlichen Besuchern zu tüchtigen kaufmännischen Arbeitsträften ausgebildet werden.

# Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Co.

(Übersetzung)  
An die Besitzer folgender Bonds, Trust Certificate und Aktien:

St. Louis and San Francisco Railroad Co.:  
Refunding Mortgage 4% Gold Bonds.  
General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds.  
Consolidated Mortgage 4% Gold Bonds.  
Southwestern Division First Mortgage 5% Gold Bonds.  
Central Division First Mortgage 4% Gold Bonds.  
Northwestern Division First Mortgage 4% Gold Bonds.  
St. Louis and San Francisco Railway Co.:  
Trust Mortgage 5% Gold Bonds von 1887.  
Trust Mortgage 6% Gold Bonds von 1880.  
Missouri and Western Division First Mortgage 6% Gold Bonds.  
St. Louis, Wichita and Western Railway Co.:  
First Mortgage 6% Gold Bonds.  
St. Louis and San Francisco Railroad Co.:  
Kansas City, Fort Scott and Memphis Railway Company Guaranteed 4% Gold Preferred Stock Trust Certificates.

Muskogee City Bridge Co.:  
First Mortgage 5% Gold Bonds.  
St. Louis, Memphis and Southeastern Railroad Co.:  
First Mortgage 4% Gold Bonds.  
Chester, Ferrville and St. Genevieve Railway Co.:  
First Mortgage 5% Gold Bonds.  
Pemisot Railway Co.:  
First Mortgage 6% Gold Bonds.  
Kennel & Osceola Railroad Co.:  
First Mortgage 6% Gold Bonds.  
Southern Missouri and Arkansas Railroad Co.:  
First Mortgage 5% Gold Bonds.  
Fort Worth and Rio Grande Railway Co.:  
First Mortgage 4% Gold Bonds.  
Quannah, Acme and Pacific Railway Co.:  
First Mortgage 6% Gold Bonds.  
St. Louis and San Francisco Railroad Co.:  
First Preferred Stock.  
Second Preferred Stock.  
Common Stock.

Die Unterzeichneten haben auf Grund eines vom 1. November 1915 datierten Planes und Vertrages für die Reorganisation der St. Louis and San Francisco Railroad Company die Reorganisationsleitung übernommen.

Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche gemäss Vertrag vom 20. Juni 1914 mit dem Schutz-Komitee für die 4% Refunding Mortgage Gold Bonds ausgegeben worden sind, sowie die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche gemäss Vertrag vom 28. Mai 1913 mit der Firma Speyer & Co. für die General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds ausgegeben worden sind, treten, ohne dass die Ausgabe neuer Zertifikate erfolgt, dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag bei, sofern sie nicht ihr Recht zur Zurücknahme der von ihnen hinterlegten Bonds in Gemässheit der betreffenden Hinterlegungsverträge ausüben.

Die Besitzer von Refunding Mortgage 4% Gold Bonds können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei einer der im Vertrag vom 20. Juni 1914 bestimmten Hinterlegungsstellen (in den Vereinigten Staaten: Central Trust Company of New York, 54 Wall Street, New York, und Mississippi Valley Trust Company, St. Louis; in Deutschland: Berliner Handels-Gesellschaft, Berlin; in Holland: Associatie Cassa, Amsterdam) beitreten und gegen ihre Stücke entsprechende Hinterlegungs-Zertifikate erhalten.

Die Besitzer von General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei der Bankers Trust Company, 14 Wall Street, New York, der Hinterlegungsstelle unter dem vorerwähnten Vertrag vom 28. Mai 1913, beitreten und dagegen entsprechende Hinterlegungs-Zertifikate empfangen.

Die Besitzer anderer Wertgattungen mit Ausnahme der Aktien der St. Louis and San Francisco Railroad Company können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag durch Hinterlegung ihrer Stücke bei der Central Trust Company of New York, 54 Wall Street, New York, der Hinterlegungsstelle unter dem erwähnten Plan und Vertrag, beitreten.

Die Refunding Mortgage Bonds müssen die Kupons per 1. Juli 1914 u. ff., die General Lien Bonds die Kupons per 1. Mai 1914 u. ff. und sämtliche anderen Wertgattungen alle dazu gehörigen Kupons (bezw. Zinsansprüche bei auf Namen lautenden Stücken) tragen, die nach dem 1. Juli 1916 fällig werden.

Die Besitzer von ersten Vorzugsaktien, zweiten Vorzugsaktien und Stammaktien der St. Louis and San Francisco Railroad Company können dem eingangs erwähnten Plan und Vertrag beitreten, indem sie ihre Aktien bei der Guaranty Trust Company of New York, 140 Broadway, New York, als Hinterlegungsstelle unter dem erwähnten Plan und Vertrag hinterlegen und gleichzeitig bei dieser Hinterlegungsstelle, wie im Plan und Vertrag vorgesehen, eine Zahlung von \$ 5.- für jede hinterlegte Aktie entrichten. Die Aktionäre müssen bei der Hinterlegung ihrer Stücke die ihnen im Plan freigestellte Wahl treffen.

Sämtliche Werte müssen in übertragbarer Form hinterlegt werden, und Aktien-Zertifikate müssen die für ihre Übertragung erforderliche Blanko-Zession tragen, bezw. von ordnungsmässig in blanko gezeichneten Übertragungsvollmachten begleitet sein.

Sämtliche Wertgattungen, einschliesslich der Aktien-Zertifikate, müssen den für die Übertragung in New York erforderlichen Stempel tragen.

Die Hinterlegung sämtlicher Wertgattungen, einschliesslich der Aktien, müssen spätestens am 3. April 1916 erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt werden Hinterlegungen nur noch zu den von den Reorganisationsleitern zu bestimmenden Bedingungen angenommen.

Unter Leitung von Speyer & Co., J. & W. Sellmann & Co., Guaranty Trust Company of New York und Lee, Higginson & Co. hat sich ein Syndikat gebildet, welches die Aufbringung der im Plan vorgesehenen Barfordernisse gewährleistet.

Abdrücke des Reorganisations-Planes und Vertrags sind bei den vorerwähnten Hinterlegungsstellen, sowie bei den Reorganisationsleitern erhältlich.

New York, den 21. Februar 1916.

J. & W. Sellmann & Co. Speyer & Co.  
Reorganisationsleiter.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten über Refunding Mortgage 4% Gold Bonds der St. Louis & San Francisco Railroad Company (ausgegeben gemäss Vertrag vom 20. Juni 1914 zwischen dem unterzeichneten Schutzkomitee und den diesem Vertrag beitretenen Besitzern solcher Bonds):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, dass das unterzeichnete Schutzkomitee einen Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Company seine Zustimmung erteilt hat. Je ein Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei den Hinterlegungsstellen unter dem genannten Vertrag vom 20. Juni 1914 niedergelegt worden.

Die Inhaber von auf Grund des oben erwähnten Vertrages vom 20. Juni 1914 ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten können, wie im Vertrag vom 20. Juni 1914 vorgesehen, jederzeit innerhalb dreissig Tagen von der ersten Veröffentlichung dieser Anzeige an gerechnet, von dem erwähnten Vertrag vom 20. Juni 1914 zurücktreten. Sie können von diesem Rechte Gebrauch machen, indem sie ihre Hinterlegungs-Zertifikate bei der betreffenden Ausgabestelle einreichen und nach Erfüllung aller in dem vorerwähnten Vertrag vom 20. Juni 1914 bezüglich Rücknahme der Bonds festgelegten Bedingungen einen entsprechenden Betrag von Refunding Mortgage Bonds in Empfang nehmen. Auf Namen lautende Hinterlegungs-Zertifikate müssen mit einer ordnungsmässig gezeichneten Übertragungsvollmacht eingereicht werden.

New York, den 21. Februar 1916.

Frederick Strauss, Vorsitzender  
James N. Wallace  
Alexander J. Kemphill  
Edwin G. Merrill  
Harry Bronner  
C. W. Cox  
Breckinridge Jones  
Komitee.

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für St. Louis & San Francisco Railroad Company First Preferred, Second Preferred oder Common Stock (ausgegeben auf Grund des Hinterlegungsvertrages vom 1. Dezember 1913 zwischen dem unterzeichneten Komitee und den beitretenen Besitzern genannter Aktien):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, dass das unterzeichnete Komitee einen Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis & San Francisco Railroad Company seine Zustimmung erteilt hat. Ein Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei der Guaranty Trust Company of New York niedergelegt worden.

Diejenigen Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für unter dem genannten Hinterlegungsvertrag vom 1. Dezember 1913 deponierte Aktien, welche sich dem vorerwähnten Plan nicht anschliessen wünschen, können ihre Hinterlegungs-Zertifikate bis spätestens 3. April 1916 der Guaranty Trust Company of New York, 140 Broadway, New York City, ordnungsmässig in blanko indossiert zurückgeben und nach Zahlung ihres ratiellen Anteils an der Entschädigung und den Unkosten des Komitees (nämlich 50 Cents für jede Aktie) dagegen Aktien in Empfang nehmen, von der Gültung und in dem Betrage, wie in dem zurückgegebenen Hinterlegungs-Zertifikat angegeben.

Diejenigen Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für unter dem genannten Hinterlegungsvertrag vom 1. Dezember 1913 deponierte Aktien, welche sich dem vorerwähnten Plan anzu-

An die Besitzer von Hinterlegungs-Zertifikaten für die General Lien 15-20 Year 5% Gold Bonds der St. Louis and San Francisco Railroad Company (ausgegeben gemäss Vertrag vom 28. Mai 1913 zwischen der Firma Speyer & Co. und den diesem Vertrag beitretenen Besitzern solcher Bonds):

Es wird hierdurch bekanntgegeben, dass wir als Bevollmächtigte unter dem vorstehend erwähnten Vertrag einen Plan und Vertrag vom 1. November 1915 für die Reorganisation der St. Louis and San Francisco Railroad Company unsere Zustimmung erteilt haben. Ein mit unserer schriftlichen Zustimmungserklärung versehener Abdruck dieses Planes und Vertrages ist bei der Bankers Trust Company, der Hinterlegungsstelle unter dem eingangs genannten Vertrag, zur Einsichtnahme durch die hinterlegenden Bond-Inhaber niedergelegt worden. Diejenigen Inhaber von auf Grund des eingangs erwähnten Vertrages ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten, welche dem vorerwähnten Reorganisationsplan und Vertrag nicht zustimmen, können die gegen ihre Zertifikate hinterlegten Bonds und Kupons (bezw. einen gleichen Betrag von Bonds und Kupons der gleichen Ausgabestelle) jederzeit bis spätestens 15. April 1916 gegen Rücklieferung ihrer Zertifikate bei der vorerwähnten Hinterlegungsstelle und nach Erfüllung aller im eingangs erwähnten Vertrag bezüglich Rücknahme der Bonds und Kupons festgelegten Bedingungen in Empfang nehmen.

New York, den 21. Februar 1916.

Speyer & Co.

schliessen wünschen, müssen bis spätestens 3. April 1916, unter Vorlegung ihrer Hinterlegungs-Zertifikate bei der Guaranty Trust Company of New York, als Hinterlegungsstelle unter dem genannten Hinterlegungsvertrag, dieser Hinterlegungsstelle einen Betrag von 5 Dollar für jede gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierte Aktie zahlen. Nachdem diese Zahlung geleistet ist, werden die gegen das betreffende Hinterlegungs-Zertifikat deponierten Aktien unter dem Plan und Vertrag vom 1. Nov. 1915 hinterlegt und dagegen ein unter diesem Plan u. Vertrag ausgegebenes Hinterlegungs-Zertifikat in Empfang genommen, auf dem, sofern der Besitzer den Kaufpreis der unter dem Plan ausgegebenen neuen Werte voll vorausbezahlen wünscht, ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

Diejenigen Besitzer von unter dem Hinterlegungsvertrag vom 1. Dezember 1913 ausgegebenen Hinterlegungs-Zertifikaten, welche in obiger Weise dem Reorganisationsplan beitreten, können auf Wunsch gegen Rücklieferung ihrer Zertifikate ein entsprechendes, unter dem vorerwähnten Plan und Vertrag vom 1. November 1915 ausgestelltes Zertifikat erhalten.

New York, 21. Februar 1916.

Charles H. Sabin, Vorsitzender.  
Frederick Bull,  
Stacy C. Richmond,  
Eugene V. R. Thayer,  
Komitee.

## St. Louis & San Francisco 4% Refunding Mortgage Gold Bonds, fällig 1951.

Der Reorganisationsplan vom 1. November 1915 sieht für die 4% Refunding Mortgage Bonds im wesentlichen folgendes vor:  
Der Inhaber von \$ 1000 Bond erhält  
\$ 750 4% Prior Lien Mortgage Gold Bonds Serie A, fällig 1. Juli 1960, mit Zinslauf vom 1. Juli 1915 ab,  
\$ 250 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds Serie A, fällig 1. Juli 1955, gleichfalls mit Zinslauf vom 1. Juli 1915 ab. Diese Bonds erhalten ihre Zinsen nach Massgabe der verfügbaren Überschüsse; soweit die Zahlung nicht laufend erfolgt, haben sie Anspruch auf Nachzahlung.

Die von den Zwangsverwaltern nicht bezahlten Zinscheine per 1. Juli 1914, 1. Januar 1915 und 1. Juli 1915 werden in der Reorganisation in bar bezahlt. Die Inhaber von Zertifikaten haben diese Kupons bekanntlich bereits durch Ankauf derselben seitens der Schutzvereinigung regelmässig bei Fälligkeit bezw. bei der nachträglichen Hinterlegung vergütet erhalten.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung des Schutzkomitees der Inhaber von 4% Refunding Mortgage Bonds der St. Louis & San Francisco Eisenbahn-Gesellschaft fordern wir hierdurch diejenigen Inhaber von Bonds, welche der Reorganisation beizutreten beabsichtigen und ihre Bonds bisher nicht hinterlegt haben, auf, bis spätestens 3. April 1916 ihre Bonds, und zwar mit Kupons per 1. Juli 1914 u. ff., bei uns gegen Aushändigung eines von uns ausgestellten Zertifikats zu hinterlegen.

Der Reorganisationsplan und Vertrag liegt in englischer Sprache an unserem Schalter zur Einsichtnahme aus. Deutsche Übersetzungen des Reorganisationsplanes stehen unter dem Vorbehalt, dass das englische Original massgebend ist, jedem Interessenten zur Verfügung.

Gemäss § 2 Absatz 3 des Hinterlegungsvertrages vom 20. Juni 1914 haben die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten das Recht, innerhalb 30 Tagen, beginnend mit der erstmaligen Veröffentlichung vorstehender Anzeige, die Rückgabe der hinterlegten Bonds gegen Einreichung des Hinterlegungsvertrages von den Einreichern zu zahlende Anteil an den Spesen der Schutzvereinigung ist auf \$ 5.- für je 1000 Dollars festgesetzt worden. Soweit von den Bonds die Kupons per 1. Juli 1914, 1. Januar 1915 und 1. Juli 1915 von dem Schutzkomitee angekauft sind, sind bei Rückgabe der Originalbonds von Empfängern auch diese Kupons zum Nennwert zuzüglich 6% Zinsen von Fälligkeitstage ab an uns zu erstatten. Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäss dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Eine öffentliche Ankündigung über das Inkrafttreten des Reorganisationsplanes und die als dann erfolgende Ausgabe der neuen Werte bleibt vorbehalten.  
Berlin, den 10. März 1916.

## Berliner Handels-Gesellschaft.

### St. Louis & San Francisco 5% General Lien Bonds.

Nach dem Reorganisationsplan vom 1. November 1915 sollen die Besitzer von St. Louis & San Francisco 5% General Lien Bonds für je nom. \$ 1000 dieser Bonds mit Kupon per 1. Mai 1914 und folgenden erhalten:

\$ 250.- 4% Prior Lien Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1960.  
\$ 283.33 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1955. Diese Bonds erhalten ihre Zinsen nach Massgabe der verfügbaren Überschüsse; soweit die Zahlung nicht laufend erfolgt, behalten sie Anspruch auf Nachzahlung.  
\$ 500.- 6% Income Mortgage Gold Bonds Serie A per 1. Juli 1960. Zinsen auf diese Bonds werden nur nach Massgabe des verfügbaren Einkommens bezahlt; ein Anspruch auf Nachzahlung besteht nicht.

\$ 50.- bar für die Kupons per 1. Mai und 1. November 1914 zuzüglich 6% Verzugszinsen. Die Zinsberechtigung der neuen Bonds, die sämtlich nach Wahl der Gesellschaft zu pari plus aufgelaufener Zinsen rückzahlbar sind, läuft ab 1. Juli 1915.

Von den vorerwähnten \$ 283.33 6% Cumulative Adjustment Mortgage Gold Bonds gelten \$ 33.33 Bonds als Entschädigung für abgelaufene Zinsen vom 1. November 1914 bis 1. Juli 1915 zum Satz von 5% p. a.

Etwas entnommene Kuponsvorschüsse auf die General Lien 5% Bonds zuzüglich aufgelaufener Zinsen werden gegen die vorerwähnte Barzahlung für Kupons verrechnet, dergestalt, dass auf jeden bevorstehenden Bond von \$ 1000 lediglich \$ 25 bar für den Kupon per 1. November 1914 zuzüglich 6% Verzugszinsen vergütet werden.

Alle näheren Einzelheiten bezüglich der Neuordnung der Gesellschaft sind aus dem Reorganisationsplan und Vertrag vom 1. November 1915 ersichtlich, der im massgebenden englischen Original bei den Hinterlegungsstellen für die General Lien 5% Bonds eingesehen werden kann. Bei diesen Stellen ist der Reorganisationsplan auch in deutscher Übersetzung erhältlich.

Unter Hinweis auf die vorstehende Bekanntmachung der Herren Speyer & Co. fordern wir hiermit die Besitzer noch nicht hinterlegter, mit dem deutschen Reichsstempel versehener Bonds, welche dem in vorstehender Bekanntmachung erwähnten Reorganisationsplan beizutreten wünschen, auf, ihre Stücke in der früher bekanntgegebenen Weise noch bis zum 3. April 1916 bei Herrn Lazard Speyer-Ellissen, Frankfurt a. M., oder bei der Deutschen Bank in Berlin

für unsere Rechnung als Beauftragte der Bankers Trust Company, New York, gegen Empfangnahme eines besonderen Zertifikats für jeden Bond zu hinterlegen.

Die Besitzer früher ausgegebener deutscher Hinterlegungs-Zertifikate, welche dem Reorganisationsplan nicht zustimmen, erhalten nach Massgabe der in vorstehender Bekanntmachung erwähnten Bedingungen, sofern sie ihre Zertifikate bis spätestens 15. April 1916 der Ausgabestelle zurückgeben, gemäss dem Vertrag vom 28. Mai 1913 einen entsprechenden Betrag Originalbonds ausgehändigt. Soweit bei solchen Bonds der Kupon per 1. Mai 1914 bevorstehend ist, ist gleichzeitig der Betrag dieses Kupons zum Nennwert, zuzüglich 6% Zinsen vom Tage der Entnahme des Vorschusses an, zu erstatten.

Die Inhaber von Hinterlegungs-Zertifikaten, welche von dem Recht der Rückforderung der Bonds Gebrauch machen, verlieren gemäss dem Reorganisationsvertrag das Anrecht auf die Vorteile aus der Reorganisation.

Eine öffentliche Ankündigung über das Inkrafttreten des Reorganisationsplanes und die als dann erfolgende Ausgabe der neuen Werte bleibt vorbehalten.  
Berlin, den 10. März 1916.

## Deutsche Treuhand-Gesellschaft.

### Stadt. Sparkasse Karlsruhe.

Wir machen unsere Einleger darauf aufmerksam, daß wir Zeichnungen auf die neue Kriegsanleihe annehmen. Die gezeichneten Beträge werden unter Verzicht auf die Kündigungsfrist zu den in den Zeichnungsbedingungen festgesetzten Terminen bezahlt werden.

Einlegern gegenüber, die nicht bei uns, sondern bei einer anderen Zeichnungsstelle auf die Kriegsanleihe zeichnen, wird auf die Kündigungsfrist in gleicher Weise verzichtet werden, jedoch nur, wenn sie eine Bestätigung der Bank usw. über die Höhe ihrer Zeichnung bis spätestens 21. März l. Js. uns vorlegen.

Die Zeichnungen werden vom 4. März an im I. Stock des Rathauses, Zimmer Nr. 18 — vom Haupteingang rechts — entgegengenommen.

Karlsruhe, den 2. März 1916.

### Stadt. Spar- und Pfandleihkassenverwaltung.

Zeichnungen auf die neue

4 1/2% Deutsche Reichsschatzanweisungen

5% Deutsche Reichsanleihe (vierte Kriegsanleihe)

nehmen wir zu den Bedingungen des Prospektes kostenfrei entgegen.

Gewerbe- u. Vorschubbank.